

11.02.93

Antrag

des Landes Sachsen-Anhalt

zum

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 - BBVAnpG 92)

Punkt 1 der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Die Ziffer 4 der Ausschlußempfehlungen wird durch folgenden Antrag ersetzt:

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde angerufen:

Zu Teil 2 Artikel 6 Nr. 2 (§ 30 BBesG), Artikel 8 (2. BesÜV) und Teil 3 Artikel 13 Abs. 2 Nr. 2 (Inkrafttreten)

a) In Teil 2 Artikel 6 Nr. 2 ist § 30 wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 ist folgender Satz 3 anzufügen:

"Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik."

bb) In Absatz 2

sind die Worte "Absatz 1"
durch die Worte "Absatz 1 Satz 1 und 2"
zu ersetzen.

b) Artikel 8 ist zu streichen.

c) Die bisherigen Artikel 9 bis 13 werden Artikel 8 bis 12.

d) In Teil 3 sind in dem neuen Artikel 12 Abs. 2 Nr. 2 die Worte "Artikel 8 Nr. 1," zu streichen.

Ausgeliefert am 11. FEB. 1993

- 2 -

Begründung:

- a) Mit dem Antrag soll dem vom Bundesrat in seiner Stellungnahme im 1. Durchgang beschlossenen Anliegen, dem auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, Rechnung getragen werden, damit die Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen DDR im Angestellten- und Beamtenbereich gleichbehandelt werden.

Der Regelungsinhalt entspricht insoweit der Ziffer 4 der Ausschußempfehlungen.

- b) Mit der Streichung des Artikel 8 (Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung) soll erreicht werden, daß die 2. BesÜV nicht mehr um ein Jahr verlängert wird, zumindest nicht sämtliche Regelungen.

Der fortschreitenden Entwicklung in den neuen Ländern wird durch eine Verlängerung der 2. BesÜV nicht Rechnung getragen. Eine unterschiedliche Stellung der Beamten in den neuen Ländern gegenüber denen in den alten Ländern durch die Anlagen der 2. BesÜV entspricht nicht mehr den veränderten Gegebenheiten in den neuen Ländern.

Insbesondere die Anlage 1 der 2. BesÜV würde zu einer auf Grund der neuen Schulstrukturen nicht mehr zu rechtfertigenden Schlechterstellung der einheimischen Lehrer führen.

Entsprechendes gilt für Anlage 3 im Richterbereich, da auch hier bereits neue Strukturen geschaffen worden sind.

Im übrigen wird es abgelehnt, daß eine so weitreichende, auch besoldungsstrukturelle Regelung ohne eine hinreichende Beteiligung der Länder erst nach dem 1. Durchgang im Rahmen eines Besoldungsanpassungsgesetzes eingefügt wird.

An Stelle der 2. BesÜV muß eine angepaßte Übergangsregelung treten, die von Bund und Ländern zu erarbeiten ist.

- c) u. d) Auf Grund der beantragten inhaltlichen Änderungen sind diese redaktionellen Änderungen notwendig.